



**Gartenordnung**  
**(- ergänzend zur Rahmengaartenordnung des Landes Brandenburg -)**

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingarten Pachtvertrages / Nutzungsvertrages und mit der Satzung der Gartengemeinschaft „Flora“ e.V. gültig.

**§ 1 Gültigkeit**

- 1) Sie ist nur für das Territorium der Gartengemeinschaft „Flora“ e.V. – Forst (Lausitz) gültig.

**§ 2 Schließzeiten**

- 1) Folgende Schließzeiten sind festgelegt:
  - (1.1) Vom 1. März bis 31. Oktober ist das Tor von 20:00 Uhr bis 08:00 zuzuschließen.
  - (1.2) Vom 1. November bis 28./29. Februar ist das Tor ganztägig zuzuschließen.

**§ 3 Hinweise für den Hauptweg/Platte**

- 1) Das Befahren des Hauptweges ist mit höchstens 5 km/h erlaubt und mit einer erhöhten Aufmerksamkeit.
- 2) Der Hauptweg darf nur von Fahrzeugen befahren werden die eine Gesamtmasse von 3,5 t nicht überschreiten.
- 3) Be- und Entladung ist mit einer Verweildauer bis höchstens 20 Minuten zugelassen.
- 4) Das Abstellen/Parken von Fahrzeugen der Gartenfreunde und deren Gäste ist nur außerhalb der Gartengemeinschaft erlaubt.
- 5) Das Parken/ Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Gartengemeinschaft ist verboten.
- 6) Das Blockieren der Ein- und Ausfahrt der Gartengemeinschaft ist verboten.
- 7) Ökologische Hinweise für den Hauptweg:
  - (7.1) der Motor ist bei längerer Standzeit abzustellen.
  - (7.2) die Fahrzeugpflege ist innerhalb der Gartengemeinschaft nicht gestattet.
- 8) Bei ungünstigen Fahrbahnbedingungen des Hauptweges wird die Einfahrt für Fahrzeuge verboten.
- 9) Vom 01.11 bis zum 31.03 jeden Jahres wird das Haupttor für Fahrzeuge vom Vorstand abgeschlossen.
- 10) Ausnahmen regelt der Vorstand durch eigenen Beschluss.

**§ 4 Nutzung der Komposter**

- 8) Die im Eckgarten aufgestellten Komposter dürfen nur für die Pflege der Außenanlage (Platte, Eckgarten und Straßenvorfeld) genutzt werden

**§ 5 Spielen auf dem Hauptweg, Platte sowie Eckgarten**

- 1) Zur Abwendung von Schäden an den Gärten und Gemeinschaftsflächen ist das Spielen auf den Hauptweg und im Eckgarten verboten.
- 2) Das Ball spielen ist auf dem Hauptweg, Eckgarten sowie Platte grundsätzlich verboten.

### **§ 6 Verbrennen im Freien**

- 1) Das Verbrennen im Freien ist nach der Verordnung der Stadt Forst (Lausitz) und den Vorgaben des Landes Brandenburg gestattet.
- 2) Zuwiderhandlung werden dem Ordnungsamt der Stadt Forst (Lausitz) gemeldet.

### **§ 7 Ruhezeiten**

- 1) Die Ruhezeiten von der Rahmengenartenverordnung sind einzuhalten.  
  
(1.1) Ruhezeiten gelten vom 1. Januar bis 31. Dezember von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

### **§ 8 Anwenden von chemischen Stoffen (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichter etc.)**

- 1) Das Anwenden von chemischen Stoffen, Giften und anderen Pflanzenschutzmitteln sind nur nach Maßgabe des Gesetzgebers erlaubt.
- 2) Das Anwenden von chemischen Stoffen auf dem gesamten Hauptweg ist aufgrund zum Schutz von Mensch und Tier verboten
- 3) Zuwiderhandlung werden mit Ermahnungen geahndet.

### **§ 9 Pflege vor dem Pachtgarten (Hauptweg)**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet vor seinem Pachtgarten den Hauptweg bis zur Mitte der Fläche sauber und von Unkraut freizuhalten.
- 2) Es ist jedem Mitglied gestattet vor seinem Zaun bis Mitte des Hauptweges Rasen anzulegen, dieser muss regelmäßig gemäht werden.

### **§ 10 Entsorgung von Müll und Zigaretten auf dem Hauptweg**

- 1) Das wegwerfen von Müll und Zigaretten ist auf dem Hauptweg, Gemeinschaftsflächen und den Bereich vor der Gartengemeinschaft verboten.
- 2) Das Entsorgen von Müll ist nur in den dafür vorgesehen Tonnen zulässig.
- 3) Die Mülltrennung ist zum Wohle der Umwelt dabei zu Beachten.

### **§ 11 Spiel- und Sportflächen / Vereinsheim**

- 1) Bei Vorhandensein von Spiel- und Sportflächen haben alle Kinder der Gartengemeinschaft unter 10 Jahren die Möglichkeit diese zu nutzen.
- 2) Die Nutzung dieser Flächen ist in der Zeit von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet, an Sonn- sowie Feiertagen ist die Nutzung dieser Flächen untersagt.
- 3) Eltern haften für ihre Kinder.
- 4) Das Vereinsheim darf nach Zustimmung des Vorstandes von Mitgliedern genutzt werden, für die Nutzung werden nach Maßgabe des Beschlusses von dem Vorstand, Gebühren zur Nutzung fällig.
- 5) Die Spiel- und Sportflächen sowie Vereinsheim sind pfleglich zu behandeln und stets von allen Mitgliedern sauber zu halten.

### **§ 12 Aufstellen von Schwimmbecken / Kinderzelte / Spielgeräte**

- 1) Transportable Schwimmbecken bis zu 12 qm sind in der Zeit vom 01.05. – 30.09. des Jahres statthaft. Kinderzelte können in den Ferienzeiten und an den Wochenenden aufgestellt werden. Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 qm Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist erlaubt. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.

### **§ 13 Hausrecht**

- 1) Der Vorstand ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und die Gartenlaube im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, dem Kleingartenpächter das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die jeweils gültige Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.

### **§ 14 Verstöße**

- 1) Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten – Pachtverträge und anderen Rechtsfolgen führen.

### **§ 15 Änderung der Gartenordnung**

- 1) Änderung an der Gartenordnung Bedarf ein Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Gartenordnung gilt ab dem 24.02.2018.

Forst (Lausitz) den, 24.02.2018



Gartengemeinschaft  
„Flora“ e.V. – Forst (Lausitz)

*Stama*

Stempel der  
Gartengemeinschaft

Vereinsvorsitzender der Gartengemeinschaft  
T. Slama